

Anordnung über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion.

Vom 20. Mai 1960

In Durchführung des Abschnitts III Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung vom 13. Februar 1953 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. 1 S. 181) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Tierzucht-Hauptinspektion — nachstehend Hauptinspektion genannt — ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Sie ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Hauptinspektion ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Hauptinspektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung
Tierzucht-Hauptinspektion.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Aufgaben •

(1) Die Hauptinspektion leitet die Tierzucht und ist für die Entwicklung einer hochleistungsfähigen Herdbuchzucht bei den Tierarten Rinder, Schweine, Schafe, landwirtschaftliches Geflügel und Pferde verantwortlich. Sie hat die fortgeschrittensten Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaft und der Praxis auf dem Gebiet der Tierzucht zu popularisieren und den LPG und VEG bei deren Einführung zu helfen.

(2) Sie ist verantwortlich für die Anleitung der Bezirks-Tierzuchtinspektionen in den Grundfragen der Herdbuchzucht, der Herdbuchführung, des Körperwesens, der Vatterhaltung, der künstlichen Besamung, der Prüfungen von Zucht- und Nutzleistungen und der Fütterungsberatung.

(3) Sie hat das Institut für künstliche Besamung, das zentrale Spermadepot, die Mastprüfungsanstalten, die staatlichen Hengstdepots und die Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde auf dem jeweiligen Fachgebiet anzuleiten und zur Durchsetzung der Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu geben.

(4) Ihr obliegt die Ausarbeitung von Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Entwicklung der Herdbuchzucht in den landwirtschaftlichen Produktions-

genossenschaften und volkseigenen Gütern, zur Förderung der künstlichen Besamung und zur Anwendung neuer Methoden für die züchterische Beurteilung der Zucht- und Nutztiere hinsichtlich ihrer Zucht- und Nutzleistungen.

(5) Die Hauptinspektion hat die Aufgabe, zentrale Tierzuchtveranstaltungen, zentrale Körungen und Tier-schauen, Ausschachtungs- und Mastvichschauen sowie überbezirkliche tierzüchterische Veranstaltungen und Vergleichskörungen zu organisieren und durchzuführen.

(6) Sie ist verantwortlich für eine planmäßige Zucht-tierproduktion. Ihr obliegt die Ausarbeitung von Auf-zuchtplänen für Zuchtvieh, die Erarbeitung von Im-port- und Exportplänen für Zucht- und Nutztiere sowie deren Bereitstellung für den Export und die plan-mäßige überbezirkliche Lenkung von Zuchttieren auf der Grundlage des Vertragssystems. Sie hat insbeson-dere die Versorgung der volkseigenen Besamungs-stationen mit hochwertigen Vattertieren auf zentralen und überbezirklichen Verkaufsveranstaltungen zu sichern und die Lenkung von Zucht- und Nutztieren aus Importen durchzuführen.

(7) Die Hauptinspektion hat zu sichern, daß die in den Bezirks-Tierzuchtinspektionen geführten Herd-bücher hinsichtlich der Zucht- und Leistungsergebnisse mit Hilfe von modernsten technischen Einrichtungen ausgewertet und zur weiteren züchterischen und wissenschaftlichen Arbeit verwendet werden.

(8) Die Hauptinspektion ist verantwortlich für die Entwicklung und Verbesserung der Methoden zur Durchführung der Leistungsprüfungen, der Nach-kommenschafts-, Erbwert- und Umweltpfungen bei den Tierarten, die in den Herdbüchern der Bezirks-Tierzuchtinspektionen geführt werden.

(9) Sie hat die zentralen Leistungsbücher für die in den Herdbüchern der Bezirks-Tierzuchtinspektionen eingetragenen Tierarten zu führen und auszuwerten oder geeignete Institutionen damit zu beauftragen.

(10) Die Hauptinspektion hat die örtlichen Räte bei der Festlegung der Standorte zum Bau von Hallen und Stallgebäuden zur Durchführung von Verkaufsver-anstaltungen und Tierschauen zu unterstützen und zu be-raten. Sie hat Vorschläge für die Ausarbeitung von Typenprojekten zu diesen baulichen Anlagen zu unter-breiten.

(11) Die Hauptinspektion ist verantwortlich für die Entwicklung und Ausbildung von qualifizierten Kadern auf dem Gebiet der Tierzucht. Im besonderen hat sie die Ausbildung und den Einsatz von Tierzuchtleitern und staatlich geprüften Tierzüchtern für die landwirt-schaftlichen Produktionsgenossenschaften und volks-eigenen Güter zu fördern und zu organisieren.

(12) Die Hauptinspektion hat die sozialistische Ge-meinschaftsarbeit zu entwickeln, um die Herdbuchzucht in den sozialistischen Großbetrieben der Landwirtschaft durch die aktive Mitarbeit von Wissenschaft und Praxis zu fördern. Ferner hat sie zentrale Konsultations-punkte in den fortgeschrittensten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern einzurichten und Erfahrungsaustausche zur weiteren Entwicklung der Herdbuchzucht durchzuführen.

(13) Die Hauptinspektion hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft Land und Forst, mit